Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni Swiss Insurance Association

REFERAT

Von Markus Leibundgut, Vorstandsmitglied SVV und CEO Swiss Life Schweiz

Anlass Jahresmedienkonferenz des SVV 2022

Datum 2. Februar 2022

Ort Zürich

Die BVG-Reform läuft Gefahr, ihr Hauptziel zu verfehlen

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Damen und Herren

Martin Jara hat die Rolle des Staates bei der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für Versicherungsmärkte beschrieben, die die Resilienz der Schweiz stärken können. Sind die Rahmenbedingungen einmal festgelegt, müssen sie den sich verändernden Gegebenheiten angepasst werden. So auch bei der zweiten Säule – dem BVG –, worauf ich nun in meinem Referat eingehe.

Die Schweiz verfügt über ein bewährtes Dreisäulensystem, dessen Säulen sich konzeptionell ausgewogen ergänzen. Diesem Erfolgskonzept gilt es Sorge zu tragen; die Säulen dürfen nicht vermischt werden. Wir alle wissen jedoch, dass insbesondere demographische Veränderungen zu einem zwingenden und dringenden Anpassungsbedarf in der ersten und in der zweiten Säule geführt haben.

Der überhöhte BVG-Umwandlungssatz führt im Allgemeinen, aber insbesondere bei BVG-nahen und -minimalen Vorsorgeeinrichtungen zu einer erheblichen unerwünschten Umverteilung von aktiv Versicherten zu Rentenbeziehenden. Grund dafür ist, dass dem gesetzlich vorgegebenen BVG-Umwandlungssatz von 6,8 Prozent eine massiv gestiegene Lebenserwartung beziehungsweise Rentenbezugsdauer und anhaltend tiefe Zinsen gegenüberstehen. Umhüllende Vorsorgeeinrichtungen verfügen über Handlungsspielraum in Form einer Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes, weshalb bei diesen inzwischen häufig sogar angemessene Umwandlungssätze von unter 5 Prozent zur Anwendung kommen. Reine BVG- respektive BVG-nahe Vorsorgeeinrichtungen hingegen haben diese Möglichkeit nicht.

Gefordert ist die berufliche Vorsorge aber auch durch den gesellschaftlichen Wandel – namentlich aufgrund der Zunahme der Teilzeitbeschäftigung und der Situation der älteren Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt.

Bezogen auf diese Herausforderungen hat der Bundesrat mit der Botschaft zur BVG-Reform ein in vielerlei Hinsicht zielführendes Reformpaket vorgeschlagen. Bevor ich näher darauf eingehe, möchte ich Ihnen nochmals kurz die Reformziele in Erinnerung rufen:

- 1. Finanzielle Stabilisierung
- 2. Sicherung der Renten (das heisst des Leistungsniveaus)
- 3. Verbesserung der Vorsorge von Teilzeitbeschäftigten und Erwerbstätigen mit tieferen Löhnen
- 4. Erhöhung der Chancen älterer Arbeitnehmender auf dem Arbeitsmarkt

Um eine finanzielle Stabilisierung zu erreichen, das heisst um die unerwünschte Umverteilung von aktiv Versicherten zu Rentenbeziehenden innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung zu reduzieren und die verbleibende Umverteilung transparent zu finanzieren, führt kein Weg an der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes auf 6,0 Prozent und an der Einführung eines Beitrags zur Finanzierung von Rentenumwandlungsverlusten vorbei. Dies ist das erste zentrale Anliegen des SVV bei der BVG-Reform. Die beiden erwähnten zwingenden Massnahmen sind denn auch Teil der bundesrätlichen Botschaft.

Mit seinen Vorschlägen zum Koordinationsabzug (nämlich dessen Halbierung auf 12'548 Franken) und zu den Altersgutschriften (das heisst mit der Anpassung auf die zwei Sätze 9 und 14 Prozent) erreicht der Bundesrat, dass langfristig das Leistungsniveau des BVG aufrechterhalten, die Vorsorge bei tieferen Einkommen und insbesondere für Teilzeitbeschäftigte verbessert und die Chancen älterer Arbeitnehmender auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden.

Natürlich sollen die erwähnten Reformziele nicht nur langfristig, sondern möglichst rasch erreicht werden. Der Bedarf für eine Anpassung der Eckwerte im BVG besteht schon lange. Mit anderen Worten: Zum einen soll die finanzielle Stabilisierung, das heisst die Eindämmung der kasseninternen Umverteilung, bei Inkrafttreten der Reform sofort wirksam werden – und zum andern sollen die Erhaltung des Leistungsniveaus und die Verbesserung der Vorsorge von Teilzeitbeschäftigten auch für die sogenannte Übergangsgeneration erreicht werden, das heisst für diejenigen Versicherten, bei denen die Reduktion des Koordinationsabzugs und die Anpassung der Altersgutschriften zur Kompensation der Ausfälle infolge der Senkung des Umwandlungssatzes nicht mehr genügend greifen können.

Um die Sicherung der Renten sowie die Verbesserung der Vorsorge von Teilzeitbeschäftigten möglichst sofort zu erreichen, hat der Bundesrat die von vielen – auch von der Versicherungswirtschaft – kritisierten Rentenzuschläge vorgeschlagen. Diese sollen nach dem Giesskannenprinzip (das heisst ohne Berücksichtigung überobligatorischer Leistungsansprüche) ausgerichtet und im systemfremden Umlageverfahren mit Beiträgen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von je 0,25 Prozent auf Löhnen bis 860'400 Franken finanziert werden. Kritiker sprachen von einer Art «Mini-AHV» innerhalb des BVG. Sozialpolitisch motivierte Umverteilungen sind im Dreisäulensystem in der AHV vorgesehen – und das muss auch so bleiben.

Der Nationalrat hat diese Vorschläge des Bundesrats in der Wintersession entscheidend verbessert:

- Erstens: Der Nationalrat hat den vom Bundesrat vorgesehenen generellen Rentenzuschlag für alle durch eine Erhöhung der BVG-Altersrente ersetzt. Diese wird gewährt, wenn beziehungsweise soweit die erhöhte BVG-Rente die reglementarische Rente übersteigt (Anrechnungs- statt Giesskannenprinzip). Für BVG-minimal versicherte Personen entspricht die Erhöhung der BVG-Altersrente dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Rentenzuschlag. Mit zunehmendem Anteil überobligatorischer Altersguthaben reduziert sich der Erhöhungsbetrag und entfällt schliesslich ganz.
- Zweitens: Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von je 0,25 Prozent auf Löhnen bis 860'400 Franken an den Sicherheitsfonds BVG hat der Nationalrat abgelehnt.

Damit liegt nun auch ein zielkonformes Konzept für die Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration vor. Es ist Aufgabe des Ständerats, die definitive Austarierung vorzunehmen. Wir verstehen, dass die Erhaltung des Leistungsniveaus aus sozialpolitischen Gründen insbesondere auch für Erwerbstätige der Übergangsgeneration mit tieferen Einkommen respektive Renten wichtig ist. Der Ständerat kann dafür nahtlos an die im Nationalrat geführte Diskussion anknüpfen und rasch die letzten Weichenstellungen vornehmen. Dazu gehört insbesondere die Notwendigkeit, die Massnahmen für 20 statt für 15 Jahrgänge vorzusehen. Damit werden auch für Versicherte mit einer reinen BVG-Lösung in diesem Alterssegment die Renten auf dem heutigen Niveau gesichert. Andernfalls wären sie von mehrprozentigen Rentenkürzungen betroffen, was bei kleinen Renten doch schmerzhaft wäre.

Das erste und oberste Ziel der BVG-Reform aber besteht in der finanziellen Stabilisierung der beruflichen Vorsorge, das heisst in der Reduktion der unerwünschten Umverteilung von aktiv Versicherten zu Rentenbeziehenden innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung. Die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes auf 6,0 Prozent ist dafür notwendig. Solange jedoch die Massnahmen für die Übergangsgeneration laufen, ist die finanzielle Belastung der BVG-minimalen und -nahen Vorsorgeeinrichtungen trotz tieferem BVG-Umwandlungssatz nicht tiefer, sondern höher, weil die Leistungsverpflichtungen gegenüber bisher erhöht werden. Damit sind wir beim zweiten zentralen Anliegen des SVV an die Reform: Das Hauptziel der finanziellen Stabilisierung der beruflichen Vorsorge als Ganzes kann nur durch eine zentrale Finanzierung der Massnahme für die Übergangsgeneration über den Sicherheitsfonds BVG erreicht werden.

Dazu folgende Erläuterungen:

- Gemäss Beschluss vom 8. Dezember 2021 schlägt der Nationalrat vor, dass die Leistungen für die Übergangsgeneration weitgehend «dezentral», das heisst durch jede Vorsorgeeinrichtung selbst finanziert werden sollen. Zuschüsse des Sicherheitsfonds BVG zur Finanzierung der für die einzelnen Versi-

cherten bei der Erhöhung der BVG-Altersrente fällig werdenden Kapitaleinlagen würden auf ein Minimum beschränkt und durch Beiträge der Vorsorgeeinrichtungen von 0,15 Prozent der BVG-Lohnsumme der Vorsorgeeinrichtungen finanziert. Dies hätte zur Folge, dass BVG-nahe Vorsorgeeinrichtungen mit Inkrafttreten der Reform insgesamt *höhere* Leistungsverpflichtungen als bisher aus *eigener* Kraft finanzieren müssten. Mit anderen Worten: Die in der beruflichen Vorsorge ungewollte kasseninterne Umverteilung von den aktiv Versicherten zu den Rentenbeziehenden wird nicht reduziert, sondern für die Dauer der Übergangsgeneration erhöht. Die Situation der BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen wird damit weiter verschlechtert – und das Hauptziel der Reform, die berufliche Vorsorge finanziell zu stabilisieren, wird verfehlt.

- Am 20. August 2021 hatte die SGK-N zunächst beschlossen, dass die für die einzelnen Versicherten fällig werdenden Kapitaleinlagen den Vorsorgeeinrichtungen vollumfänglich durch Zuschüsse des Sicherheitsfonds BVG vergütet werden. Zur Finanzierung dieser Zuschüsse sah die Kommission Beiträge aller Vorsorgeeinrichtungen an den Sicherheitsfonds in der Höhe von 0,4 Prozent der BVG-Lohnsumme vor. In Verbindung mit dieser vollumfänglich zentralen Finanzierung über den Sicherheitsfonds bewirkt die Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent bei den BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen eine Reduktion der kasseninternen Umverteilung von den aktiv Versicherten zu den Rentenbeziehenden. Die Situation dieser Vorsorgeeinrichtungen wird damit effektiv verbessert – und das Hauptziel der Reform, die berufliche Vorsorge finanziell zu stabilisieren, wird erreicht. Mit diesem Lösungsansatz wird den unterschiedlichen Ausgangslagen der verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen innerhalb der zweiten Säule adäquat Rechnung getragen. Ein Vorgehen, das auch schon erfolgreich als Ausgleichsmechanismus angewendet wurde.

Darüber hinaus hätte die vom Nationalrat vorgesehene Finanzierung der Massnahme für die Übergangsgeneration die unvermeidlichen Nachteile jeder dezentralen Finanzierungsvariante:

- Sammeleinrichtungen können und wollen Firmen mit BVG-nahen Vorsorgeplänen und/oder mit älteren Arbeitnehmenden nicht mehr in ihren Bestand aufnehmen. Die betroffenen Unternehmen können also den Anbieter nicht mehr wechseln. Die Wahlfreiheit der KMU und ihrer Arbeitnehmenden hinsichtlich Anbieter und Modell als zentrales Element der sozialpartnerschaftlich getragenen zweiten Säule würde damit eingeschränkt.
- Branchen und Betriebe mit BVG-nahen Lösungen und/oder mit älteren Arbeitnehmenden, die die Vorsorgeeinrichtung wechseln wollen oder müssen, würden vermehrt gezwungen, sich der Auffangeinrichtung BVG anzuschliessen. Diese wiederum würde rasch eine massive Bestandeszunahme und damit eine Verschärfung ihrer Finanzierungsproblematik erfahren. Diese ist schon heute akut.

Der Bundesrat hat diese Zusammenhänge in der Botschaft zur BVG-Reform klar aufgezeigt und daraus zu Recht geschlossen, dass die Massnahme für die Übergangsgeneration zentral finanziert werden muss, um das Hauptziel der Reform zu erreichen.

Zusammenfassend ist der SVV der Auffassung, dass das nach der Beratung im Nationalrat vorliegende Reformpaket sowohl hinsichtlich der Anpassungen beim Alterssparprozess als auch hinsichtlich der Leistungen für die Übergangsgeneration eine gute Basis für eine erfolgreiche Reform darstellt. Dagegen ist die Finanzierung der Massnahme für die Übergangsgeneration zwingend im Sinne der Vorberatung in der SGK-N anzupassen: Sie muss zentral via den Sicherheitsfonds BVG erfolgen, damit das Reformziel der finanziellen Stabilisierung erreicht werden kann.

In Bezug auf die folgenden weiteren Reformelemente empfiehlt der SVV:

- Beibehaltung der bisherigen Eintrittsschwelle von 21'510 Franken
- Beibehaltung der bisherigen Kann-Regelung bei Mehrfachbeschäftigung
- Halbierung des Koordinationsabzugs auf 12'548 Franken
- Beibehaltung des Sparbeginns im Alter 25
- Übergangsgeneration von 20 Neurentnerjahrgängen

Schliesslich ist die Reform in der beschriebenen Form so rasch als möglich voranzutreiben. Dies sind wir den jüngeren Generationen schuldig. Der SVV setzt sich für langfristig geeignete, nachhaltige Rahmenbedingungen ein – das gilt auch für die zweite Säule.